



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 05. Juli 2011
Nummer: 2/2011
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich
GR Thomas Hochlahner
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
GRⁱⁿ Ingrid Hofmann
GR Walter Komar
GR Ferdinand Kury
GRⁱⁿ Sylvia Lechner
GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Iris Polanschütz
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek
GR Herbert Waldeck
GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer
GR Stefan Wasmer
GRⁱⁿ Renate Kapferer, ab TOP 2, d
GR Renè Wilding
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: SRⁱⁿ Iris Strohmeier
GR Werner Rinner

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Michaela Dechler, Ewald Pichler, Harald Hollinger, Peter Hollinger, Angelika Klug, Cäcilia Sulzbacher, Lukas Leutgeb, Markus Weilbuchner, Karl Huber, Herbert Rappl, Kurt Stummer, Egon Gojer, Hilde Unterberger, Mag. Markus Frei, Richard Aigner, Anna Sommer, Franz Schweiger und Mag. Jörg Huber-Wilhelm

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gemeinderat Singer erklärt, er möchte einen Dringlichkeitsantrag stellen, die Punkte 4 und 5 von der Tagesordnung abzusetzen, da es keine Möglichkeit gegeben hat, die Einwendungen in einem Ausschuss zu behandeln.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, grundsätzlich hat die Einwendungsbehandlung jede Fraktion zugesandt bekommen und jeder Gemeinderat hätte sich bei Herrn GR Waldeck erkundigen können.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abgelehnt: mit den Stimmen der SPÖ (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner)

Dafür: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GR Renate Selinger), die FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GRⁱⁿ Ingrid Hofmann) und die LIEB-Fraktion (GR August Singer, GRⁱⁿ Gertraud Horvath)

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, da die Absetzung der beiden Punkte vom Gemeinderat abgelehnt worden ist, ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2011
2. Fragestunde
3. Erlassung einer Bausperre zur Absicherung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 und des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 1“ für die Grundstücke Nr. 641/1, 693/4 und 817/9 KG Reithal westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße

4. Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
5. Änderung Nr. 4.22 des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des "Erzherzog-Johann-Parks" als "Kemgebiet" sowie für die Erhöhung der Bebauungsdichte für die Liegenschaften "Hauptstraße 11, 13 und 15", "Admonter Straße 1" und "Alte Gasse 4 und 6" - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
6. Übernahme von Teilflächen der Grst. Nr. 704 und 529/1 KG Liezen von Frau Leonore, Frau Sigrid, Frau Christina und Herrn Karl Ranz in das Öffentliche Gut
7. Abschluss einer Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG zur Errichtung und Erhaltung der Dükerleitung und der Einleitung von Oberflächenwässer im Bereich des Bahnhofes
8. Verordnung über die Auflassung eines Trennstückes des Öffentlichen Gutes Grst. Nr. 1438 KG Liezen
9. Verkauf einer Teilfläche des Grst. Nr. 1438 KG Liezen an Frau Margit und Herrn Joachim Stocker
10. Abschluss einer Vereinbarung mit Herr Franz Frehsner hinsichtlich der Ablöse von Einforstungsrechten
11. Einführung eines sozial gestaffelten Elternbeitrages für den Besuch des Städtischen und Heilpädagogischen Kindergartens, des Kinderhaus und für die Betreuung durch Tagesmütter
12. Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und Abschluss einer Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens
13. Abschluss eines Fördervertrages mit dem Land Steiermark für die Städtische Musikschule
14. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 8.194,70 zur Sanierung der Wohnung Nummer 2 im Wohnhaus Getreidestraße 3
15. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 40.000,00 für den Bereich Öffentliche Beleuchtung und Uhren
16. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 50.000,00 für den Bereich Grundbesitz
17. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 310.000,00 für Straßenbauten
18. Änderungen der Förderbestimmungen für umweltfreundliche Heizungsanlagen

19. Änderung der Tarife für das Verleihen der Liegen im Schwimmbad
20. Anpassung der Stundensätze für das Verleihen von Fahrzeugen und Geräten des Städtischen Bauhofes
21. Ansuchen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um Subvention für den Betrieb diverser Einrichtungen
22. Vergabe der Betriebsgesamtversicherung für das Kleinwasserkraftwerk im Pyhrn
23. Bericht des Prüfungsausschusses
24. Erweiterung des Citytaxi
25. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

26. Berufung der Admiral Light Sportcafe- und BetriebsgmbH gegen die Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe für Jänner bis März 2011
27. Berufung von Herrn Mag. Paul Hammerl und Frau Mag.^a Susanne Daniel gegen die Verpflichtung zur Ableitung der Regenwässer der Liegenschaft Tausing 55
28. Berufung von Herrn Gerhard Sommer gegen die Verpflichtung zur Ableitung der Regenwässer der Liegenschaft Kornbauerstraße 10
29. Berufung von Frau Elisabeth Sommer und Herrn Erich Sommer gegen die Verpflichtung zur Ableitung der Regenwässer der Liegenschaft Kornbauerstraße 10a
30. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Fa. Tatschl & Söhne Speditions- und Transport GmbH.
31. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2011

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2011 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Verkehrslösung auf der B 320 Ennstal Straße

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, ob es Neuigkeiten hinsichtlich der Verkehrslösung bei der Huemer- und Mc-Donalds-Kreuzung gibt, zumal Herr Bürgermeister unlängst bei Herrn Landesrat Kurzmann war.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, der Gemeinderat wurde bereits darüber informiert, dass ein Unterausschuss Pläne für eine Verbesserung der Verkehrslösung gemeinsam mit dem Land und den Anrainern ausarbeitet. Nun ist die Planung fix und wird auch so eingereicht, jedoch mit dem Zusatz, dass die Huemer Kreuzung nach der derzeitigen Planung nicht umgebaut wird.

Die Firma Kastner & Öhler ist nämlich derzeit bei der Planung einer Alternativlösung. Vor mehr als einer Woche war er bei Herrn Landesrat Kurzmann, gemeinsam mit Herrn Ing. Kalsberger und Frau GRⁱⁿ Hofmann, den Planern und Vertretern der Fachabteilung und hat ihm diese Alternativlösung präsentiert.

Herr Landesrat Dr. Kurzmann war von dieser Alternativlösung sehr angetan, kann jedoch die finanziellen Mittel nicht aus seinem normalen Baubudget aufbringen. Es gibt daher demnächst mit Herrn Landeshauptmann Mag. Voves einen Termin. Wichtig für die Alternativlösung ist die Anbindung des Südens insbesondere des Bahnhofes und der Geschäfte mittels eines unterirdischen Kreisverkehrs. Alle Mitglieder des Unterausschusses haben sich darüber verständigt, dass der Umbau der Huemer-Kreuzung nach der derzeitigen Planung von Seiten der Stadtgemeinde abgelehnt wird.

Zur Kenntnis genommen.

b) Hebung der Verkehrssicherheit im Bereich Wulzeck

GRⁱⁿ Hofmann erklärt, die beiden Zebrastreifen im Bereich des Wulzeckes auf der Ausseer Straße und der Hauptstraße stellen ein hohes Gefahrenpotential dar, zumal die Fahrzeuge mit einer sehr hohen Geschwindigkeit auf beiden Straßen fahren. Auch für Radfahrer ist diese Kreuzung sehr gefährlich. Sie regt daher an, hier dringend etwas zu unternehmen und stellt die Frage, wann das innerstädtische Verkehrskonzept fertig ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, ihm ist das Gefahrenpotential durchaus bewusst. Es handelt sich jedoch bei beiden Straßen um eine Landesstraße. Bei der Ausseer Straße wird bereits seit langem mit dem Land verhandelt, dass diese in das Eigentum der Gemeinde übergeführt wird. Das Land müsste jedoch die Straße letztmalig auf ihre Kosten instandsetzen.

Das innerstädtische Verkehrskonzept wird bald fertig gestellt sein und sicher für diesen Bereich einen Vorschlag unterbreiten.

Zur Kenntnis genommen.

c) Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Pyhrnstraße

GR Singer regt an, die Geschwindigkeit auf der Pyhrnstraße durch Fahrbahnteiler bzw. andere Maßnahmen zu reduzieren. Insbesondere LKW's fahren im Pyhrn mit einer sehr hohen Geschwindigkeit.

Bgm. Mag. Hakel erklärt, die Pyhrnstraße ist eine Landesstraße und die Gemeinde hat bereits bei der Sanierung für Fußgänger und Radfahrer sehr viel Geld aufgewendet. Es ist richtig, dass Fahrzeuge oft sehr schnell unterwegs sind, der subjektive Eindruck täuscht jedoch oft hinsichtlich der hohen Geschwindigkeit.

Zur Kenntnis genommen.

d) Aufsperrn der öffentlichen Toilettenanlage im Ärztezentrum

GRⁱⁿ Kapferer erscheint verspätet zur Gemeinderatssitzung

GRⁱⁿ Hofmann erklärt, es haben in kurzer Zeit zwei Veranstaltungen im Stadtpark stattgefunden, bei der auch eine Gastronomie vor Ort war. Herr Mag. Strobl vom Stadtmarketing hat sich bemüht, die öffentliche Toilettenanlage im Ärztezentrum am Wochenende zu öffnen. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, den richtigen Ansprechpartner zu finden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, das Öffnen der Toilettenanlage stellt aus seiner Sicht kein Problem dar und er wird dies beim nächsten Mal in die Wege leiten.

Zur Kenntnis genommen.

e) Errichtung von Radwegen im Pyhrn

GRⁱⁿ Horvath regt an, für die Sicherheit der Kinder und Radfahrer im Pyhrn die Radwege auszubauen und an das Stadtgebiet Liezen anzuschließen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, für den Ausbau der Radwege sind nicht nur beträchtliche finanzielle Mittel notwendig, sondern auch die Verfügbarkeit der Grund-

stücke, die oft nicht gegeben ist. Für ihn war es jedoch wichtig, zumindest bei der FF Pyhrn den Rad- und Fußweg auszubauen.

Zur Kenntnis genommen.

f) Übernahme der Tennishalle

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, wie weit die Übernahme der Tennishalle gedihten ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hat bereits den Fraktionen mitgeteilt, dass eine Person aus Graz die Übernahme vorbereitet hat. Dieser Interessent ist jedoch in der Zwischenzeit abgesprungen, sodass derzeit keine Lösung absehbar ist.

Zur Kenntnis genommen.

g) Bürgerinformation für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes

GR Singer fragt, wann eine Bürgerinformation über die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes im Pyhrn stattfindet. Gleichzeitig regt er an, den Radweg auf der Druckrohrleitung zu errichten.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Errichtung eines Radweges auf der Druckrohrleitung ist leider nicht möglich, da die Leitung auch durch Wiesengrundstücke führt und die Grundeigentümer dagegen sind. Eine Informationsveranstaltung wird kurz vor Baubeginn stattfinden.

Zur Kenntnis genommen.

h) Anmietung von Parkplätzen in der Schillerstraße

GRⁱⁿ Selinger fragt an, ob die Anmietung von Parkplätzen in der Schillerstraße bereits möglich ist.

GR Kury berichtet, es sind noch diverse Gespräche notwendig. Er plant jedoch im Herbst einen Abschluss.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Erlassung einer Bausperre zur Absicherung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 und des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 1“ für die Grundstücke Nr. 641/1, 693/4 und 817/9 KG Reithal westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, über die Bausperre wurde bereits im letzten Raum- und Infrastrukturausschuss diskutiert und es soll sich der Gemeinderat bewusst sein, dass eine Bausperre sehr selten erlassen wird, da es sich um ein sehr einschneidendes Instrument handelt.

Gemeinderat Waldeck berichtet, anlässlich der Aussiedlung der Firma Knauss nach Weißenbach wurden von der Firma Kika neben deren bestehenden Standort zwei Grundstücke für Erweiterungszwecke angekauft. Aufgrund eines vorliegenden Projektes wurde der Flächenwidmungsplan von Industriegebiet auf Einkaufszentrum III, welches für großflächige Handelsbetriebe vorgesehen war, umgeändert. In der Zwischenzeit hat sich das Raumordnungsgesetz geändert. Die EZ III Nutzung wurde in die EZ II Nutzung übergeführt, sodass nun lediglich Handelsbetriebe, ausgenommen Lebensmittel, in EZ II zulässig sind. Weiters wurde auch im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung ein Bebauungsplan erstellt, der die Erweiterung von Kika ermöglichte.

Nun liegt ein Bauansuchen vor, das den damaligen Interessen der Stadtgemeinde, großflächige Handelsbetriebe anzusiedeln, widerspricht. Aus diesem Grunde soll der Gemeinderat eine Bausperre erlassen, um der Gemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Jahren zu überlegen, wie die Bebauung in diesem Bereich erfolgen soll. Die Bausperre umfasst nicht nur die zwei Grundstücke der Firma Kika, sondern auch jenes Grundstück, auf dem vom Bundesheer der Flussbauhof errichtet ist.

Ausschlaggebend für die Bausperre ist auch, dass die ursprüngliche Erweiterung der Firma Kika eine dreigeschoßige Verbauung vorgesehen hat. Das nun vorliegende Bauansuchen sieht jedoch lediglich ein Geschoß vor. Dies stellt die Mindestbebauung bei einer Bebauungsdichte von derzeit 0,5 bis 2,5 dar und entspricht jedoch nicht der Intention der Stadtgemeinde, die am Stadtrand vorhandenen Flächen sehr dicht zu bebauen. Es soll daher auch überlegt werden, die Mindestbebauungsdichte anzuheben.

Weiters entspricht zwar die Art der Nutzung im gegenständlichen Bauvorhaben dem Gesetz, aber nicht unbedingt dem Willen der Stadtgemeinde, hier Geschäfte mit großem Flächenbedarf und nicht kleinstrukturierte Geschäfte anzusiedeln. Insbesondere soll hier auch die Innenstadt gestärkt werden, wo kleinstrukturierte Geschäfte anzusiedeln sind und wie bereits ausgeführt, großflächige am Stadtrand.

Aus seiner Sicht stellt eine Bausperre sicher ein sehr hartes Mittel dar, aber es ist die Aufgabe der Stadtgemeinde, aus der Sicht der Raumordnung einzugreifen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt weiters, dass von der Bausperre auch der Flussbauhof des Österreichischen Bundesheeres betroffen ist. Da dieses Gebäude ab

dem Jahr 2015 verkauft werden soll, muss in die Überlegungen einfließen, wie diese drei Grundstücke vielleicht durch einen einzigen Investor neu bebaut werden können.

Weiters befindet sich derzeit die Straßenplanung auf der B 320 Ennstal Straße kurz vor dem Abschluss und es ist noch nicht absehbar, ob die gegenständlichen Grundstücke für Begleitwege und dergleichen in Anspruch genommen werden müssen.

Nach ausdrücklicher Genehmigung durch Herrn Bürgermeister Mag. Hakel erklärt Herr Mag. Jörg Huber-Wilhelm, Geschäftsführer der KIKA Immobilien GmbH, dass er allen Schilderungen bisher zustimmt, er jedoch die späte Entscheidung der Stadtgemeinde bemängelt, zumal das gegenständliche Projekt im November des vergangenen Jahres eingereicht und erst im Mai dieses Jahres über eine allfällige Bausperre informiert wurde.

Bereits vor Jahren wurde über Aufforderung der Gemeinde ein ähnliches Projekt auf dem gleichen Standort geplant. Er hat zwar Verständnis für die Entscheidung der Gemeinde, bittet jedoch die Bausperre nicht unnötig hinauszuzögern, sondern die Flächenwidmungsplanänderungen so rasch wie möglich durchzuführen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass für ihn die Firma Kika sehr wichtig ist und man auch über Nacht eine neue Erkenntnis erlangen kann. An die Projektanten wurde jedoch immer signalisiert, dass die Gemeinde mit einer zu geringen Verbauung nicht einverstanden ist.

GRⁱⁿ Hofmann erklärt, für sie ist es notwendig, dass die Gemeinde die Interessen der Innenstadt mit den anderen Interessen abwägt und es der richtige Weg ist, innerstädtisch kleinteilige Geschäfte anzusiedeln und am Stadtrand großflächige Betriebe. Aus ihrer Sicht ist daher die Erhöhung der Bebauungsdichte unbedingt notwendig.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen erlässt im Sinne § 9 Absatz 2 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF nachstehende

BAUSPERREVERORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

*Die Bausperreverordnung gilt für die Grundstücke Nr.
641/1 EZ 348,
693/4 EZ 348 und
817/9 EZ 314,*

alle gelegen in der Katastralgemeinde 67409 Reithal.

§ 2

Zielsetzung und Auswirkung

(1) Die Bausperre hat das Ziel, die Umsetzung der für die unter § 1 angeführten Grundstücke vorgesehene Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sicherzustellen.

(2) Die Erlassung der Bausperre dient der Wahrung der siedlungspolitischen Interessen der Stadtgemeinde Liezen, auf den wenigen unbebauten und in wirtschaftlicher Hinsicht gut gelegenen Grundstücken entsprechende dichte Bebauungen vorzusehen.

(3) Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Bausperreverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

(1) Diese Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Änderung des Bebauungsplanes für die unter § 1 angeführten Grundstücke außer Kraft.

(2) Wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für die unter § 1 angeführten Grundstücke nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, tritt diese außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN:

Vorbemerkungen:

Der Bebauungsplan „Handelszone Ost/Abschnitt 1“ erlangte im Jahre 1993 Rechtskraft.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes - Anlass war die Errichtung des Möbelhauses KKA - war der östliche Teil des Geltungsbereiches (Grundstücke Nr. 641/6 und 644/1) unbebaut. Der westlich anschließende Bereich war baulich genutzt, wobei die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 als mittelfristig und 817/9 (militärische Nutzung) als langfristig verfügbar angesehen wurden.

Das Ziel der langfristigen Planung war, ausgehend vom zentralen Bereich Liezens, Flächen für Handelseinrichtungen mit großem Flächenbedarf wie Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Baustoffhandelsbetriebe (nach der damaligen Rechtsnorm „Einkaufszentren 2/Sonderformen“) zu entwickeln.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes wurden auf Grundlage dieser Faktenlage und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrssituation auf der B 320 (damals B 146) - die Setzung der Zufahrten sowie die Straßenflucht- und Bebauungslinie betreffend - verordnet.

Da die zur Zeit der Aufstellung bebauten Grundstücke weiterhin nicht verfügbar waren (bis heute wurde nur das Möbelhaus KIKA errichtet), der Bedarf an Flächen für Einkaufszentren 2 jedoch anstieg, wurde das Einkaufszentrumsgebiet in den folgenden Jahren weiter nach Osten ausgedehnt und dahingehende Bebauungspläne erlassen.

Änderung der Planungsvoraussetzungen:

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen folgende Änderungen, die Planungsvoraussetzungen für den gegenständlichen Bereich betreffend, vor:

- Änderung der Nutzungsdefinitionen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (aus EZ 2/Sonderformen bzw. aus EZ 3 wurde die Nutzung EZ 2). EZ 2/Sonderformen bzw. EZ 3 war für großflächige Handelsbetriebe vorbehalten. Diese Nutzungsformen sollten im Zuge einer Flächenwidmungsplanänderung neu diskutiert werden*
- Zur besseren Baugrundaussnutzung ist die Mindestbebauungsdichte zu überprüfen.*
- Im Zuge der Vorbereitung der Weltmeisterschaft in Schladming werden Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der B 320 geplant, wobei im gegenständlichen Bereich ein mehrspuriger Ausbau absehbar ist. Damit ist auch eine entsprechende Neuordnung des an die B 320 angrenzenden Bereiches hinsichtlich Sicherheitsabstand, Fuß- und Radwegausbildung, Vorfelddgestaltung notwendig.*

Es ist in diesem Zusammenhang zu untersuchen, ob Grundstücksteile in diesem Bereich für eine Straßenlösung in Anspruch genommen werden müssen oder ob dies nicht der Fall sein wird.

- Aus gleichem Anlass werden Maßnahmen für eine Neuorganisation im Bereich der so genannten „Eisenhof-Kreuzung“ und „Huemer-Kreuzung“ untersucht. Sollte eine zufriedenstellende Lösung auf dem Bundesstraßenkorridor nicht realisierbar sein, sind Eingriffe in das angrenzende Umfeld zu erwarten, die möglicherweise Ersatzflächen für bestehende Nutzungen in angemessener Entfernung notwendig machen. Damit ist eine Auswirkung auf den gegenständlichen Bereich nicht auszuschließen.*

Das diese Liegenschaft derzeit als „Industriegebiet“ ausgewiesen ist, sind Überlegungen anzustellen, diese Flächen in Zusammenschau mit den östlich an-

schließenden Grundstücken zu untersuchen und allenfalls ebenfalls „Flächen für Einkaufszentren 2“ auszuweisen.

- *In absehbarer Zeit (voraussichtlich 2015) wird das zur Zeit militärischen Zwecken dienende Grundstück im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Grundstück Nr. 817/9) verfügbar und muss zuerst der Stadtgemeinde für öffentliche Zwecke angeboten werden.*

Raumplanerische Kriterien:

Auf Grund der oben angeführten - den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Handelszentrum Ost/Abschnitt 1“ direkt betreffenden - geänderten Planungsvoraussetzungen ist die Änderung desselben jedenfalls notwendig.

Unter Einbeziehung der weiteren sich abzeichnenden und oben dargestellten Randbedingungen, ist zu empfehlen, auch die Festlegung der zulässigen Nutzung für den noch nicht konsumierten Bereichs zu überdenken.

Als weitere Argumente aus städtebaulicher Sicht sind dafür anzuführen:

- *dass im Kerngebiet der Stadt Liezen keine verfügbaren Flächenreserven für zentrale Nutzungen mehr vorhanden sind,*
- *der der gegenständliche Bereich die am Nächsten gelegene und einzige vom bestehenden Zentrum aus gut erreichbare und auch kurzfristig bzw. mittelfristig verfügbare Erweiterungsfläche darstellt und dass*
- *diese somit aus der Sicht einer nachhaltigen Planung für hochwertige zentrale - insbesondere öffentliche - Funktionen in entsprechender Dichte sicherzustellen ist,*
- *die Zentrumserweiterung auch im Maßstab der Bebauung seinen Ausdruck finden muss, und daher eine Erhöhung der Mindestbebauungsdichte bzw. die Festlegung einer Mindestgeschoßanzahl zu verordnen ist und*
- *die Regelung der Zufahrten und die Ausbildung von Parkieranlagen der zukünftig intensiven Nutzung des Bereiches entsprechend festzulegen sind.*

Die Konzeption ist - idealer Weise nach Abschluss der Planungen für den Ausbau der B 320 - im Rahmen der anstehenden Revision des örtlichen Entwicklungskonzepts bzw. Flächenwidmungsplanes bzw. in gesonderten Änderungsverfahren zu erarbeiten und entsprechend in den Planwerken zu verankern.

Zur Absicherung der sich abzeichnenden Änderungen der Zielsetzungen der Stadt Liezen ist nach der vorliegenden Faktenlage jedenfalls für den angeführten Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Handelszone Ost/Abschnitt 1“ eine Bau-sperre gemäß § 9 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF zu erlassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

4.

Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung einstimmig beschlossen und weist darauf hin, dass das gegenständliche Projekt nicht isoliert zu betrachten ist, sondern in Verbindung mit dem Projektumbau „blaues Haus“ zu sehen ist. Dort gibt es einen Investor, der zwei Objekte schleifen möchte und die Innenstadt entwickeln wird. Auf diesem Grundstück besteht jedoch das Problem, dass nicht ausreichende Parkplätze errichtet werden können. Aus diesem Grund hat Herr Überbacher bereits vor Jahren ein Parkdeck auf dem Erzherzog-Johann-Park geplant. Dieses Projekt wurde jedoch zurückgestellt, da der Park für lediglich zwei Parkdecks zu schade ist. Nun liegt ein neues Projekt vor mit 2 Parkdecks, eines davon unterirdisch, eines oberirdisch und einer Wohnbebauung. Er hat dies den Fraktionsobmännern bereits dargelegt und war der Meinung, dass das Projekt Zustimmung erhalten hat.

Gemeinderat Waldeck erklärt, am Beginn der Gemeinderatssitzung wurde bemängelt, dass die Einwendungen im RIA nicht ausführlich behandelt worden sind. Er möchte dazu jedoch darauf hinweisen, dass sehr oft die Einwendungen im RIA nicht ausdrücklich behandelt werden, sondern lediglich auf die Ausführungen des Raumordnungsplaners Dr. Zancanella verwiesen wird. Aus seiner Sicht wurde die Einwendungsbehandlung allen Fraktionen zeitgerecht übermittelt. Weiters verweist er auf die vom Gemeinderat vor zwei Jahren bereits beschlossene Flächenwidmungsplanänderung, wonach auf dem Erzherzog-Johann-Park nun zwei Parkdecks ohne weiteres errichtet werden könnten.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet weiters, es hat bereits eine Anwohnerbesprechung stattgefunden, wo er versprochen hat, dass statt der dreigeschoßigen Wohnbebauung nur zwei Geschoße errichtet werden sollen. Nachdem es aber auch eine sehr große Liste für Seniorenwohnungen gibt und die zentrale Lage für ein Seniorenwohnheim ideal ist, wird derzeit von Seiten der Siedlungsgenossenschaft überlegt, hier Seniorenwohnungen zu bauen. Es müsste aber die Gemeinde das Grundstück kostenlos zur Verfügung stellen, damit die Wohnungen für die Senioren leistbar sind. Er verweist auch auf die Möglichkeit, mit diesem Projekt auch die langgewünschte Promenade zu realisieren.

GRⁱⁿ Hofmann erklärt, für sie stellt es eine gute Praxis dar, im Ausschuss die Einwendungen ausführlich zu behandeln, insbesondere können Fragen wie zB Einfahrt zum Anwesen Brandmüller diskutiert werden. Weiters ist für sie das Projekt beim Blumen Winkler zu unverbindlich und sie befürchtet, dass nur auf dem Erzherzog-Johann-Park gebaut wird und dass das zweite Projekt nicht realisiert wird. Sie fordert daher eine schriftlich und verbindliche Vereinbarung, damit beide Projekte verwirklicht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, dass eine Flächenwidmungsplanänderung nicht unbedingt auch bedeuten muss, dass das Projekt auch gebaut wird.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sieht das Problem darin, dass man auf Grund der derzeitigen Planung beim blauen Haus nicht genau weiß, was geschieht und man so dann keine Handhabe beim Park mehr hat.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, ein Entwickler wird ein Projekt nicht fertig ausarbeiten und bezahlen, wenn nicht einmal sicher ist, dass er es umsetzen kann.

GR Singer fragt an, wieviele Parkplätze das Projekt von Herrn Überbacher erfordert.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, zwischen 20 und 25 Parkplätze am Erzherzog-Johann-Park sind für das Projekt des Herrn Überbacher erforderlich. Durch die Reduzierung der Wohngeschoßbebauung sinkt auch die Anzahl der erforderlichen Parkplätze insgesamt. Für Seniorenwohnungen sind noch weniger Parkplätze erforderlich. Für ihn ist jedoch besonders wichtig, endlich einen Investor gefunden zu haben, der in die Altstadt investieren möchte und nun das Projekt jedoch verzögert wird.

GR Singer bemerkt, auch für ihn stellt es ein Problem dar, dass nicht alle Einwendungen im Ausschuss ausführlich behandelt worden sind.

GRⁱⁿ Lechner erklärt, die Besprechung mit den Fraktionsobleuten bedeutet aus ihrer Sicht nicht, dass das Projekt gleich gutgeheißen wird. Für sie ist das örtliche Entwicklungskonzept in Problembereiche gegliedert und man muss auch die Natur und die Umwelt berücksichtigen. Für sie ist der neue geplante Park zu klein und die geplante Promenade zu wenig. Weiters gibt es eine Prognose betreffend den Wohnraumbedarf, der bis 2030 um bis zu 10 % sinken wird, sodass das Projekt aus ihrer Sicht nicht unbedingt notwendig ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, ihm ist diese Prognose bekannt und genau aus diesem Grund muss dem Trend entgegengewirkt werden. Daher ist das Projekt unbedingt notwendig. Er verweist auf die Anmeldeleiste für Seniorenwohnungen und auf die große Bedeutung im Zentrum Wohnungen zu schaffen.

Gemeinderat Horvath fragt, warum der Investor nicht auf seinem eigenem Grundstück ein weiteres Parkdeck unterirdisch errichtet.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dies wäre zu kostenintensiv und das Grundstück ist sehr klein und das Parkdeck wäre technisch nicht möglich. Nachdem sich ÖVP, FPÖ und LIEB dafür ausgesprochen haben, die Einwendungen noch einmal in einem Ausschuss zu behandeln wird über diesen Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt.

Zur Kenntnis genommen.

5.**Änderung Nr. 4.22 des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des "Erzherzog-Johann-Parks" als "Kerngebiet" sowie für die Erhöhung der Bebauungsdichte für die Liegenschaften "Hauptstraße 11, 13 und 15", "Admonter Straße 1" und "Alte Gasse 4 und 6" – Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, nachdem sich ÖVP, FPÖ und LIEB dafür ausgesprochen haben, die Einwendungen noch einmal in einem Ausschuss zu behandeln wird über diesen Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt.

Zur Kenntnis genommen.

6.**Übernahme von Teilflächen der Grst. Nr. 704 und 529/1 KG Liezen von Frau Leonore, Frau Sigrid, Frau Christina und Herrn Karl Ranz in das Öffentliche Gut**

Gemeinderat Waldeck berichtet, im Bereich der Kreuzung Niederfeldstraße – Werkstraße wurde mit Familie Ranz vereinbart, zwei Grundstücke zur Verbreiterung des Kreuzungsbereiches in das Öffentliche Gut zu übernehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Familie Ranz folgenden Vertrag ab:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Frau Leonore, Frau Sigrid Ranz und Herrn Karl Ranz, alle 8940 Liezen, Alte Gasse 12 und Frau Christina Ranz, 8940 Liezen, Reithal 37, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, andererseits wie folgt:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Frau Leonore, Frau Sigrid, Frau Christina und Herr Karl Ranz sind je zu einem Viertel Eigentümer des Grundstückes Nr. 704 und 529/1 KG 67409 Reithal, einkommend in der Liegenschaft EZ 1456 GB 67406 Liezen.

Die Stadtgemeinde Liezen beabsichtigt im Kreuzungsbereich der Werkstraße mit der Niederfeldstraße einen Kreisverkehr neu zu errichten.

Für diese Gemeindefeldstraße wird eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 704 und 529/1 KG 67409 Reithal in Anspruch genommen.

§ 2
Abtretung

Frau Leonore, Frau Sigrid, Frau Christina und Herrn Karl Ranz treten an die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des Öffentliche Gutes auf Grundlage des Teilungsausweises der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ 1231/11, das Trennstück Nr. 1 des Grst. Nr. 529/1 und das Trennstück Nr. 2 des Grst. Nr. 704 unentgeltlich, dauern und lastenfrei mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Veräußerer ihre Trennstücke bisher benützt und besessen haben, oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären, ab und die Stadtgemeinde Liezen übernimmt diese Trennstücke in das Öffentlich Gut und widmet diese dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art.

Die Veräußerer verpflichten sich daher für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Vermessung der Trennstücke zuzustimmen und gegen die grundbücherliche Durchführung der Abtretungen gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 13 oder 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes keinen Einwand zu erheben.

§ 3
Gewährleistung

Die Veräußerer haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihnen übergebenen Trennflächen, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mit übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 4
Kostentragung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie des genannten Teilungsplanes verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben sind, ungeachtet der gesetzlichen Solidarhaftung, im Innenverhältnis von der Stadtgemeinde Liezen zu bezahlen.

§ 5
Einverleibungsbewilligung

Die Veräußerer erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 2 näher bezeichneten Trennstücke abgeschrieben werden können.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Abschluss einer Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG zur Errichtung und Erhaltung der Dükerleitung und der Einleitung von Oberflächenwässer im Bereich des Bahnhofes

Gemeinderat Waldeck berichtet, im Zuge der Umgestaltung des Bahnhofes Liezen errichtete die ÖBB einen Wasserableitungskanal, der die bestehende Hauptwasserleitung der Gemeinde kreuzen musste. Auf Grund des Übereinkommens zum Ausbau des Bahnhofes Liezen mit der Republik Österreich, dem Land Steiermark und den ÖBB ist die Gemeinde verpflichtet, wenn notwendig, gemeindeeigene Leitungen, wie diese Hauptwasserleitung, auf ihre Kosten zu verlegen.

Um diesen zeit- und kostenintensiven Aufwand für die Gemeinde zu vermeiden wurden mit den ÖBB die Errichtung und die Erhaltung einer Dükerleitung vereinbart.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit den ÖBB folgenden Vertrag ab:

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen in weiterer Folge kurz „Gemeinde“ genannt, vertreten durch deren zeichnungsberechtigte Organe und

der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 71396w beim HG Wien, in weiterer Folge kurz „ÖBB“ genannt.

1. PRÄAMBEL

Der Bahnhof Liezen wurde 2010 umfassend umgebaut: Gleis 1, Hebung des Mittelbahnsteiges, Verlängerung und Hebung des Randbahnsteiges, Errichtung einer Park & Ride Anlage, etc.

Für diese neuen Anlagen wurden auch Entwässerungsanlagen errichtet.

In Bahn-km 93,068 kam es im es im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen im Bf. Liezen zu einer Kreuzung eines zu errichtenden Wasserableitungskanals der ÖBB und der bestehenden Hauptwasserleitung der Gemeinde. Weiters kam es bei der neuen Park & Ride-Anlage in Bahn-km 92,790 zu einer Kreuzung der geplanten Oberflächenentwässerung in den Pyhrnbach und dem bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde.

In beiden Fällen wäre die Gemeinde gemäß Artikel III Absatz 5 des Übereinkommens vom 20.2.2009/26.3.2009, verpflichtet gewesen, die gemeindeeigenen Leitungen zu verlegen (Beilage ./4). Um diesen zeit- und kostenintensiven Aufwand für die

Gemeinde zu vermeiden, wurden im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektumsetzung nachstehende Vereinbarungen getroffen.

Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens ist die Regelung der Rechtsbeziehungen, die sich aus der Errichtung und der Erhaltung der Dükerleitung und der Einleitung der Oberflächenwässer in die bestehenden Oberflächenwasserkanäle der Gemeinde ergeben.

2. GEGENSTAND

1. *Rechts der Bahn von Bahn-km 93,037 bis 93,057 wurde für die Entwässerung der Drainage des Gleises 1 und der Bahnsteigwässer ein Retentionsgraben errichtet. Die Wässer werden in weiterer Folge über einen Ableitungskanal dem Pyhmbach zugeführt, worüber eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt. Im Bereich Bahn-km 93,068 kreuzt die Hauptwasserleitung der Gemeinde den Ableitungskanal der vorgenannten Wässer. Um ein Verlegen der Hauptwasserleitung durch die Gemeinde zu vermeiden, wurde von der ÖBB für den Ableitungskanal von Bahn-km 93,060 – km 93,070 eine Dükerleitung errichtet (siehe Beilage ./1).*
2. *Die Ableitung der Entwässerung aus dem Bahngraben 1 (Bahn-km 92,362 bis km 92,478) erfolgt in den bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde (siehe Beilage ./2).*
3. *Es war geplant die Oberflächenwässer der Park & Ride Anlage über den Pyhrnbach abzuleiten. In Bahn-km 92.790 kam es zu einer Kreuzung der Entwässerungsleitung mit dem bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde. Die Gemeinde wäre hier ebenfalls verpflichtet gewesen, den bestehenden Oberflächenwasserkanal zu verlegen. Um dies zu vermeiden erfolgte auf Vorschlag der Gemeinde, die Ableitung der anfallenden Wässer aus der Park & Ride Anlage in den bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde (siehe Beilage ./3).*

Die Beilagen ./1 bis ./4 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

3. GESTATTUNG

1. *Die Gemeinde gestattet der ÖBB die Einleitung von Oberflächenwässer aus der Entwässerung des Bahngrabens 1 in den bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde (Schacht bei km Bahn-92,365).*
2. *Die Gemeinde gestattet der ÖBB die Einleitung von Oberflächenwässer aus der Entwässerung der Park & Ride Anlage in den bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde (Schacht 3901 laut Beilage ./1).*

Der Gemeinde verpflichtet sich, die bestehenden Oberflächenwasserkanäle auf Bestandsdauer der Anlagen zu erhalten und zu erneuern.

4. KOSTEN

1. *Die Gestattungen zur Einleitung der Oberflächenwässer in die bestehenden Kanäle der Gemeinde gemäß Punkt 3.1 und 3.2 dieses Vertrages erfolgen unentgeltlich.*
2. *Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Dükerleitung werden von der ÖBB getragen.*

5. VERTRAGSDAUER

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines der nachstehenden, schriftlich geltend zu machenden Gründe ist jede Partei zur sofortigen Auflösung berechtigt:

- *Dauemde Unmöglichkeit der Erfüllung wesentlicher Leistungspflichten der Vertragsparteien;*
- *Dauerhafte oder fortgesetzte Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen durch eine Vertragspartei trotz schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung der Vertragsverletzung.*

6. SONSTIGES

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen/Bestätigungen beizubringen.

Zu diesem Übereinkommen liegt die Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Liezen gemäß dem Beschluss in der Sitzung vom 05.07.2011 vor.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen hievon sind Rechtsnachfolger, welche sich aus Bundes- oder Landesgesetz ergeben und in den jeweiligen Bundes- oder Landesgesetzblättern kundgemacht wurden.

Es werden zwei Originalausfertigungen erstellt, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Verordnung über die Auflassung eines Trennstückes des Öffentlichen Gutes Grst. Nr. 1438 KG Liezen

Finanzreferent Krug erklärt, Familie Stocker hat ersucht, eine Teilfläche des Öffentlichen Weggrundstückes, auf welchem teilweise ihr Gebäude steht, erwerben zu können. Vorher ist jedoch dieses Trennstück in freies Gemeindevermögen umzuwandeln.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964-LStVG 1964 LGBl. Nr. 154/1964 und § 72 Stmk. Gemeindeordnung 1967 – GemO LGBl. Nr. 115/1967 wird verordnet:

§ 1

Für das Trennstück Nr. 1 des Grdst. Nr. 1438 KG Liezen wird auf Grundlage des Teilungsausweises von DI Pilsinger GZ4021-11 der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens aufgehoben und das Trennstück in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.**Verkauf einer Teilfläche des Grst. Nr. 1438 KG Liezen an Frau Margit und Herrn Joachim Stocker**

Finanzreferent Krug berichtet, Familie Margit und Joachim Stocker, Röthweg 35, haben mit Schreiben vom 31. Mai 2011 die Stadtgemeinde Liezen ersucht, eine Teilfläche im Ausmaß von 27 m² des Öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 1438 zu verkaufen, da sich ein Teil ihres Objektes auf dem Gemeindegrundstück befindet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Grundlage des Teilungsausweises des DI. Pilsinger wird die Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 1438 KG Liezen, Öffentliches Gut, im Ausmaß von 27 m² an Familie Margit und Joachim Stocker zu einem Quadratmeterpreis von € 7,-, insgesamt somit um einen Kaufpreis von € 189,- verkauft. Sämtliche Gebühren und Abgaben sind von der Familie Stocker zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.**Abschluss einer Vereinbarung mit Herr Franz Frehsner hinsichtlich der Ablöse von Einforstungsrechten**

Finanzreferent Krug berichtet, Herr Franz Frehsner, wohnhaft 8940 Liezen, Tausing 13b, beabsichtigt, die mit der Liegenschaft EZ 21 Grundbuch 67406 Liezen verbundenen 5 Anteile an der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen an die Agrargemeinschaft zu verkaufen.

Die Agrargemeinschaft hat sich bereit erklärt, sämtliche mit der Liegenschaft EZ 131 Grundbuch 67409 Reitthal verbundenen Einforstungsrechte abzulösen. Herr Frehsner ist nunmehr an die Stadtgemeinde Liezen herangetreten, dass die mit seiner Liegenschaft EZ 21 verbundene Einforstungsrechte ebenfalls abgelöst werden.

Das Heimweide- und Streubezugsrecht an der Ortsgemeinde Liezen EZ 672 Grundbuch 67406 Liezen umfasst laut Bescheid der Agrarbezirksbehörde Stainach aus dem Jahr 1952 3 Rinder und 2 Schafe in der Weidezeit von 1. Mai bis 31. Oktober, das sind 184 Weidetage.

Die Agrarbezirksbehörde hat die Ablöse für die Stadtgemeinde Liezen mit € 76,01 ermittelt.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herm Franz Frehsner, 8940 Liezen, Tausing 13b, folgendes Übereinkommen ab:

Die Stadtgemeinde Liezen vereinbart als verpflichtende Partei mit Herm Franz Frehsner als Berechtigter die Ablöse der mit seiner Liegenschaft EZ 21 KG Liezen vlg. Kronawetl verbundenen Einforstungsrechte in Geld und bezahlt hierfür einen Betrag in Höhe von € 76,01.

Die Ablösesumme wird binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Stainach überwiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Einführung eines sozial gestaffelten Elternbeitrages für den Besuch des Städtischen und Heilpädagogischen Kindergartens, des Kinderhaus und für die Betreuung durch Tagesmütter

Finanzreferent Krug informiert, mit Novelle des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes vom April 2011 wurde eine soziale Staffelung von Elternbeiträgen eingeführt wurde.

Es steht den Gemeinden frei, diese soziale Staffelung zu übernehmen, im Gegenzug erhalten die Gemeinden aber eine höhere Personalförderung und die Differenz zum höchstmöglichen Elternbeitrag in Form eines Sozialstaffel-Beitragsersatzes vom Land Steiermark ersetzt. Der Besuch der fünfjährigen Kinder bleibt unabhängig vom Einkommen der Eltern beitragsfrei. Die Gemeinde erhält für dieses Pflichtjahr einen Beitragsersatz von € 120,00 pro Monat und Kind. Weiters wird überlegt, ob man diese Regelung nicht auf zwei Kindergartenjahre ausweiten sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, die Sozialstaffelung in Anspruch zu nehmen, zumal der Entfall dieser zusätzlichen Förderungen nur durch einen sehr hohen Elternbeitrag kompensiert werden könnte. Seitens des Landes Steiermark werden ab September Einkommensformulare zur Förderungsbemessung aufgelegt. Die Ausgabe der Formulare und die Förderungsgrundlagenberechnung soll über das Bürgerservice im Stadtamt erfolgen.

Im Detail wurde die Sozialstaffelung wie folgt geregelt:

1. Bis zu einem Nettoeinkommen von € 1.500,00 ist der Besuch des Kindergartens für alle Kinder gratis. Die Landesregierung gewährt einen Sozialstaffel-Beitragsersatz von € 120,00 für die Betreuung am Vormittag, von € 160,00 für die Betreuung bis 15:00 Uhr und von € 200,00 bis 17:00 Uhr.

2. Fünffährige Kinder besuchen unabhängig des Einkommens ihrer Eltern im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr vormittags den Kindergarten weiterhin gratis. Hiefür gewährt die Landesregierung einen Pflichtjahr-Beitragsersatz in der Höhe von € 120,00 pro Kind und Monat. Für die Betreuung am Nachmittag ist folgender Elternbeitrag zu leisten, wobei die Differenz auf den maximalen Kindergartenbeitrag als Sozialtaffel-Beitragsersatz von der Landesregierung ersetzt wird.

Elternbeitrag 12:30 bis 15:00		
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro		monatlicher Elternbeitrag in Euro
bis	1.500,00	0
1.500,01 -	1.600,00	8
1.600,01 -	1.700,00	12
1.700,01 -	1.800,00	16
1.800,01 -	1.900,00	20
1.900,01 -	2.000,00	24
2.000,01 -	2.100,00	28
2.100,01 -	2.300,00	32
2.300,01 -	2.500,00	36
2.500,01 -	2.700,00	40
2.700,01 -	2.900,00	40
2.900,01 -	3.100,00	40
3.100,01 -	3.300,00	40
3.300,01 -	3.500,00	40
3.500,01 -	3.700,00	40
3.700,01 -	3.900,00	40
3.900,01 -	4.100,00	40
4.100,01 -	4.300,00	40
4.300,01 -	4.500,00	40
4.500,01 -	4.700,00	40
4.700,01 -	4.900,00	40

Elternbeitrag 12:30 bis 17:00 Uhr		
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro		monatlicher Elternbeitrag in Euro
bis	1.500,00	0
1.500,01 -	1.600,00	16
1.600,01 -	1.700,00	24
1.700,01 -	1.800,00	32
1.800,01 -	1.900,00	40
1.900,01 -	2.000,00	48
2.000,01 -	2.100,00	56
2.100,01 -	2.300,00	64
2.300,01 -	2.500,00	72
2.500,01 -	2.700,00	80
2.700,01 -	2.900,00	80
2.900,01 -	3.100,00	80
3.100,01 -	3.300,00	80
3.300,01 -	3.500,00	80
3.500,01 -	3.700,00	80
3.700,01 -	3.900,00	80
3.900,01 -	4.100,00	80
4.100,01 -	4.300,00	80
4.300,01 -	4.500,00	80
4.500,01 -	4.700,00	80
4.700,01 -	4.900,00	80

3. Für den Besuch von drei- und vierjährigen ist abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen folgender Elternbeitrag zu leisten:

Elternbeitrag bis 12:30 Uhr		
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro		monatlicher Elternbeitrag in Euro
bis	1.500,00	0
1.500,01 -	1.600,00	24
1.600,01 -	1.700,00	36
1.700,01 -	1.800,00	48
1.800,01 -	1.900,00	60
1.900,01 -	2.000,00	72
2.000,01 -	2.100,00	84
2.100,01 -	2.300,00	96
2.300,01 -	2.500,00	108
2.500,01 -	2.700,00	120
2.700,01 -	2.900,00	120
2.900,01 -	3.100,00	120
3.100,01 -	3.300,00	120
3.300,01 -	3.500,00	120
3.500,01 -	3.700,00	120
3.700,01 -	3.900,00	120
3.900,01 -	4.100,00	120
4.100,01 -	4.300,00	120
4.300,01 -	4.500,00	120
4.500,01 -	4.700,00	120
4.700,01 -	4.900,00	120

Elternbeitrag bis 15:00 Uhr		
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro		monatlicher Elternbeitrag in Euro
bis	1.500,00	0
1.500,01 -	1.600,00	32
1.600,01 -	1.700,00	48
1.700,01 -	1.800,00	64
1.800,01 -	1.900,00	80
1.900,01 -	2.000,00	96
2.000,01 -	2.100,00	112
2.100,01 -	2.300,00	128
2.300,01 -	2.500,00	144
2.500,01 -	2.700,00	160
2.700,01 -	2.900,00	160
2.900,01 -	3.100,00	160
3.100,01 -	3.300,00	160
3.300,01 -	3.500,00	160
3.500,01 -	3.700,00	160
3.700,01 -	3.900,00	160
3.900,01 -	4.100,00	160
4.100,01 -	4.300,00	160
4.300,01 -	4.500,00	160
4.500,01 -	4.700,00	160
4.700,01 -	4.900,00	160

Elternbeitrag bis 17:00 Uhr		
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro		monatlicher Elternbeitrag in Euro
bis	1.500,00	0
1.500,01 -	1.600,00	40
1.600,01 -	1.700,00	60
1.700,01 -	1.800,00	80
1.800,01 -	1.900,00	100
1.900,01 -	2.000,00	120
2.000,01 -	2.100,00	140
2.100,01 -	2.300,00	160
2.300,01 -	2.500,00	180
2.500,01 -	2.700,00	200
2.700,01 -	2.900,00	200
2.900,01 -	3.100,00	200
3.100,01 -	3.300,00	200
3.300,01 -	3.500,00	200

4. Für die Betreuung durch Tagesmütter wird kein Pflichtjahr-Beitragsersatz gewährt, die Arbeitgeber von Tagesmüttern erhalten jedoch den Sozialstaffel-Beitragsersatz. Die Differenzkosten werden zu 63 % vom Land und zu 37 % durch die Hauptwohnsitzgemeinde getragen.

Betreuung durch Tagesmütter/-väter

Elternbeitrag pro Stunde		
monatliches Familiennettoeinkommen in Euro		Elternbeitrag pro Stunde in Euro
bis 1.500,00		0
1.500,01 - 1.600,00		0,38
1.600,01 - 1.700,00		0,58
1.700,01 - 1.800,00		0,77
1.800,01 - 1.900,00		0,96
1.900,01 - 2.000,00		1,15
2.000,01 - 2.100,00		1,34
2.100,01 - 2.300,00		1,54
2.300,01 - 2.500,00		1,73
2.500,01 - 2.700,00		1,92
2.700,01 - 2.900,00		1,92
2.900,01 - 3.100,00		1,92
3.100,01 - 3.300,00		1,92
3.300,01 - 3.500,00		1,92
3.500,01 - 3.700,00		1,92
3.700,01 - 3.900,00		1,92
3.900,01 - 4.100,00		1,92
4.100,01 - 4.300,00		1,92
4.300,01 - 4.500,00		1,92
4.500,01 - 4.700,00		1,92
4.700,01 - 4.900,00		1,92

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen führt ab dem Kindergartenjahr 2011/12 auf Grundlage des Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes für den Städtischen und Heilpädagogischen Kindergarten, für das Kinderhaus und für die Betreuung durch Tagesmütter den sozial gestaffelten Elternbeitrag ein.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und Abschluss einer Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Stadtgemeinde Liezen betreibt seit Jahren am Standort Nikolaus-Dumba-Straße 8 den Heilpädagogischen Kindergarten mit einer Integrationsgruppe und fünf Teams der Integrativen Zusatzbetreuung.

Aus organisatorischen Gründen soll zukünftig der Heilpädagogische Kindergarten gemeinsam mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH betrieben werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Unternehmensgegenstand der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird um den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert. Der Heilpädagogische Kindergarten Liezen wird ab 01.09.2011 gemeinsam mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH betrieben und folgender Vertrag abgeschlossen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge Stadtgemeinde genannt und der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge Wirtschaftsbetriebe genannt wie folgt:

Präambel

Die Stadtgemeinde betreibt am Standort 8940 Liezen, Nikolaus-Dumba-Straße 8, den Heilpädagogischen Kindergarten mit einer Integrationsgruppe und fünf Teams der Integrativen Zusatzbetreuung.

Aus organisatorischen Gründen soll nach Maßgabe dieses Vertrages der Heilpädagogische Kindergarten gemeinsam von der Stadtgemeinde und der Wirtschaftsbetriebe geführt werden.

*§ 1
Aufgabenbereich*

Die Wirtschaftsbetriebe und die Stadtgemeinde verpflichten sich den Heilpädagogischen Kindergarten Liezen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen zu betreiben.

*§ 2
Gebäude und Außenanlagen*

Die Stadtgemeinde stellt die Räumlichkeiten im Objekt Nikolaus-Dumba-Straße 8 sowie die Außenanlagen für den Betrieb zur Verfügung.

Weiters ist sie für die Zurverfügungstellung der Einrichtungsgegenstände, Betriebs- und therapeutischen Mitteln verantwortlich.

§ 3
Personal

Die Stadtgemeinde und die Wirtschaftsbetriebe stellen gemeinsam geeignetes Personal zur Verfügung. Die administrative und pädagogische Leitung erfolgt im Einvernehmen der beiden Vertragspartner.

§ 4
Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Kontrolle

Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Führung und Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Es besteht Einvernehmen, dass das Ziel dieses Vertrages nicht auf die Erlangung eines betriebswirtschaftlichen Betriebes gerichtet ist, sondern vom Kostendeckungsprinzip ausgegangen wird.

Da die Stadtgemeinde als Rechtsträgerin des Heilpädagogischen Kindergartens vom Land Steiermark eine Förderung erhält, sowie Elternbeiträge einhebt, übernimmt die Stadtgemeinde die der Wirtschaftsbetriebe entstandenen Personalkosten.

§ 5
Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit 01. September 2011 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres aufgekündigt werden.

§ 6
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde verwahrt. Die Wirtschaftsbetriebe erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Abschluss eines Fördervertrages mit dem Land Steiermark für die Städtische Musikschule**

Finanzreferent Krug erinnert, die Stadtgemeinde Liezen ist im Schuljahr 1999 dem Organisationsstatut für Musikschulen in Steiermark beigetreten. Im Rahmen dieses Statuts werden die Musiklehrerbezüge zu 50 % und die Direktorbezüge fast zu 100 % gefördert. Gleichzeitig hat sich die Stadtgemeinde Liezen aber zB an die vorgegebenen Lehrerstunden und an die vom Land Steiermark festgesetzten Tarifsätze zu halten.

Auf Grundlage dieses Organisationsstatutes wurde mit dem Land Steiermark eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen, die nun vom Land Steiermark mit Wirkung 31. August 2011 aufgekündigt worden ist.

Hintergrund ist, dass die Allgemeinen Richtlinien für eine Musikschulförderung in der Landesregierung neu beschlossen worden sind und derzeit eine Arbeitsgruppe an einer Neuorganisation der Steirischen Musikschulen arbeitet.

Aus diesem Grund wird für das kommende Unterrichtsjahr nur ein Fördervertrag bis 31. August 2012 angeboten. Dieser Vertrag ist im Gemeinderat zu beschließen. Gleichzeitig werden mit diesem Beschluss die neuen Tarife festgesetzt.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark zur Förderung der Städtischen Musikschule Liezen für das Schuljahr 2011/2012 den vorliegenden Förderungsvertrag ab, der im Wesentlichen folgende Punkte beinhaltet:

- 1) *Die Förderung erfolgt durch die Refundierung von Personalkosten, die durch die Beschäftigung von Musiklehrer/innen und Musikschulleiter/innen entstehen.*
- 2) *Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt entsprechend der Förderungsrichtlinie.*

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit Schuljahr 2011/2012 und endet mit 31. August 2012.

- 3) *Die Stadtgemeinde verpflichtet sich von der Neubestellung von Musiklehrer/innen und Musikschulleiter/innen Abstand zu nehmen, es sei denn, es liegt ihr eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Förderungsgebers vor. Dies gilt auch für jede Erhöhung der Wochenstundenanzahl von Musikschullehrer/innen und Musikschulleiter/innen um mehr als 50 % ihrer bisherigen Unterrichtsverpflichtung.*

Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich bei Musikschüler/innen, welche die Musikschule besuchen, einen Schulkosten-, Gemeindebeitrag und Sachaufwand einzuheben. Diese werden durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

Der Schulkostenbeitrag für das Musikschuljahr 2011/2012 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt festgelegt:

<i>Ordentliche Schüler/innen im Hauptfach Unterricht</i>	<i>€ 380,00</i>	<i>statt</i>	<i>€ 325,00</i>
<i>Musikalische Früherziehung</i>	<i>€ 186,00</i>	<i>statt</i>	<i>€ 160,00</i>
<i>Erwachsene</i>	<i>€ 739,00</i>	<i>statt</i>	<i>€ 511,00</i>
<i>Weiteres Hauptfach und Unterricht außerord. Schüler</i>	<i>€ 578,00</i>	<i>statt</i>	<i>€ 511,00</i>
<i>Gemeindebeitrag ordentliche Schüler im Hauptfach</i>	<i>€ 398,00</i>	<i>statt</i>	<i>€ 372,00</i>
<i>Gemeindebeitrag Sachaufwand pro Schüler</i>	<i>€ 132,00</i>	<i>statt</i>	<i>€ 124,00</i>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 8.194,70 zur Sanierung der Wohnung Nummer 2 im Wohnhaus Getreidestraße 3

Finanzreferent Krug berichtet, laut Mitteilung der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ vom 25. Jänner 2011 als Verwalterin der Gemeindewohnhäuser soll zum Einbau einer Gasheizung in der Wohnung Nina Weißl (Wohnung Nummer 2) im Wohnhaus Getreidestraße 3 ein nicht gefördertes Sanierungsdarlehen aufgenommen werden. Der Stadtrat hat dem Einbau und einer Darlehensaufnahme in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2011 zugestimmt.

Die Sanierungsarbeiten verursachen einen Kostenaufwand von € 8.194,70.

Nachdem in der Finanz- und Wirtschaftsausschusssitzung vom 14. Juni 2011 unter Tagesordnungspunkt 11 nach erfolgter Ausschreibung die Vergabe von Wohnungssanierungsdarlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 50.000,00 an die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH erfolgen soll, wird die Aufnahme wie folgt vorgeschlagen:

Darlehensgeber:	Raiffeisenbank Liezen eGenmbH
Darlehensbetrag:	€ 8.194,70
Zinssatz:	6-M-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,430 % über Laufzeit p.a. dek.
Bearbeitungsgebühr:	Keine!
Laufzeit:	10 Jahre
Zuzählung:	Herbst 2011
Annuitätenzahlung:	31.03. und 30.09.
Rückzahlung:	20 Halbjahresraten
Landeszuschuss:	Nein

Nach Änderung der Gemeindeordnung ist nun auch für diese Aufnahme eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Die Zustimmung zur Wohnungsanierung seitens des Stadtrates erfolgte wie bereits erwähnt in dessen Sitzung vom 18. Jän. 2011. Die Aufnahme ist im Voranschlag 2011 vorgesehen. Eine Belastung des ordentlichen Haushaltes durch die Rückzahlung erfolgt nicht, da die Aufwendungen durch Mietzinseinnahmen vollständig gedeckt sind.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zum Einbau einer Gasheizung in der Wohnungsnummer 2 (Nina Weißl) im Wohnhaus Getreidestraße 3 bei der Raiffeisenbank Liezen eGenmbH laut Angebot vom 19. Mai 2011 ein nicht gefördertes Sanierungsdarlehen zu folgenden Bedingungen auf:

Darlehensbetrag € 8.194,70

Zinssatz – 6-Monatseuribor zzgl. eines Aufschlages von 0,430 % p.a. dek.

Bearbeitungsgebühr keine

Laufzeit 10 Jahre

Annuitätenzahlungen 31.03. und 30.09.

Rückzahlung in 20 Halbjahresraten

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung im Herbst 2011. Eine Belastung des Gemeindebudget erfolgt nicht, da die Rückzahlungen durch Mietzinseinnahmen bedeckt sind.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 40.000,00 für den Bereich Öffentliche Beleuchtung und Uhren

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 816 im außerordentlichen Voranschlag 2011 ist ein Ausgabenbetrag von € 50.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2011 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 40.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 40.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 16. Mai 2011 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 27. Mai 2011 vorgegeben. Die Kommunalkredit Austria AG hat kein Angebot gelegt. Die BAWAG/P.S.K. und die Landeshypothekenbank haben die Konditionen an den Zuschlag aller ausgeschriebenen Darlehen gekoppelt.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden ist noch offen.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden nur von der Landes-Hypothekenbank angeboten und lauten diese wie folgt:

Landes-Hypothekenbank AG	über 5 Jahre	und einem Zinssatz von 3,920 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 4,410 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 15 Jahre	und einem Zinssatz von 4,590 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,430 %
vor den Angeboten der		
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,800 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,990 %
Steiermärkische Sparkasse	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,250 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,500 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden wie oben bereits erwähnt nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,430 % (=dzt. 2,129 %)	€ 12.360,00	€ 24.720,00	€ 37.080,00	€ 49.440,00
Fixzinssatz 5 Jahre mit 3,920 %	€ 14.593,00	€ 29.186,00	€ 43.779,00	€ 58.372,00
Fixzinssatz 10 Jahre mit 4,410 %	€ 15.237,30	€ 30.474,60	€ 45.711,90	€ 60.949,20
Fixzinssatz 15 Jahre mit 4,590 %	€ 15.477,60	€ 30.955,20	€ 46.432,80	€ 61.910,40

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,430 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 9.440,00. Weit hinter der Raiffeisenbank liegen die Angebote der BAWAG/P.S.K. und Landes-Hypothekenbank mit einem Aufschlag von 0,800 % bzw. 0,990 %. Noch weiter abgeschlagen weisen die Angebote der Steiermärkischen Sparkasse und der UniCredit BA AG einen Aufschlag von 1,250 % bzw. 1,500 % auf. Der Aufschlag der Raiffeisenbank ist daher im Angebotsvergleich als sehr günstig anzusehen.

Fixzinssätze wurden nur von der Landes-Hypothekenbank angeboten. Bei einem Fixzinszeitraum von fünf Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 2.233,00, bei zehn Jahren von € 5.754,60 und bei 15 Jahren von € 9.352,80. Obwohl in Fachzeitschriften immer wieder propagiert, erscheint in Anbetracht des momentan doch großen Refinanzierungsunterschiedes eine Vergabe im Fixzinsbereich nicht sinnvoll. Um diesen Unterschied aufzusaugen müsste in den nächsten Jahren eine rasante Zinssteigerung erfolgen. Dass dieser Fall nicht unbedingt eintreten könnte wird dadurch untermauert, als dass von allen anderen Instituten keine Fixzinssätze angeboten wurden. Angenommene Zinssatzerhöhungen in den nächsten Jahren sollten den Finanzierungsvorteil des variablen Zinssatzes daher nicht zur Gänze aufsaugen.

Die Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen mit einem variablen Zinssatz von 6-M-Euribor +0,430 % Aufschlag, derzeit somit 2,129 %, erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen derzeit halbjährlich rund € 1.236,00. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt momentan rund € 9.440,00.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung von Investitionen für den Bereich öffentliche Beleuchtung und Uhren bei der Raiffeisenbank Liezen eGen(mbH) laut Angebot vom 19. Mai 2011 ein Bankdarlehen über € 40.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Der Zinssatz ist mit einem Aufschlag von 0,430 %-Punkten an den 6-Monats-Euribor gekoppelt.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2011. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2012 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb einer Dreimonatsfrist, jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Tilgungstermin, ohne Angabe von Gründen beiderseits möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 50.000,00 für den Bereich Grundbesitz

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 840 im außerordentlichen Voranschlag 2011 ist ein Ausgabenbetrag von € 150.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag könnte im Jahr 2011 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Verkaufserlöse, OH-Zuführungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 50.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 50.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 16. Mai 2011 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 27. Mai 2011 vorgegeben. Die Kommunalkredit Austria AG hat kein Angebot gelegt.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden ist noch offen.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden nur von der Landes-Hypothekenbank angeboten und lauten diese wie folgt:

Landes-Hypothekenbank AG	über 5 Jahre	und einem Zinssatz von 3,920 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 4,410 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 15 Jahre	und einem Zinssatz von 4,590 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,430 %
-----------------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,600 %
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,800 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,990 %
Steiermärkische Sparkasse	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,250 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden wie bereits oben erwähnt nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,430 % (=dzt. 2,129 %)	€ 15.460,20	€ 30.920,40	€ 46.380,60	€ 61.840,80
Fixzinssatz 5 Jahre mit 3,920 %	€ 18.241,30	(€ 36.482,60)	(€ 54.723,90)	(€ 72.965,20)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 4,410 %	€ 19.046,60	€ 38.093,20	(€ 57.139,80)	(€ 76.186,40)
Fixzinssatz 15 Jahre mit 4,590 %	€ 19.347,00	€ 38.694,00	€ 58.041,00	(€ 77.388,00)

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,430 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 11.840,80. Hinter der Raiffeisenbank liegen die Angebote der UniCredit BA AG und BAWAG/P.S.K. mit einem Aufschlag von 0,600 % bzw. 0,800 %. Noch weiter abgeschlagen weisen die Angebote der Landes-Hypothekenbank und der Steiermärkischen Sparkasse einen Aufschlag von 0,990 % bzw. 1,250 % auf. Der Aufschlag der Raiffeisenbank ist daher im Angebotsvergleich als sehr günstig anzusehen.

Fixzinssätze wurden nur von der Landes-Hypothekenbank angeboten. Bei einem Fixzinszeitraum von fünf Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 2.781,10, bei zehn Jahren von € 7.172,80 und bei 15 Jahren von € 11.660,40. Obwohl in Fachzeitschriften immer wieder propagiert, erscheint in Anbetracht des momentan doch großen Refinanzierungsunterschiedes eine Vergabe im Fixzinsbereich nicht sinnvoll. Um diesen Unterschied aufzusaugen müsste in den nächsten Jahren eine rasante Zinssteigerung erfolgen. Dass dieser Fall nicht unbedingt eintreten könnte wird dadurch untermauert, als dass von allen anderen Instituten keine Fixzinssätze angeboten wurden. Angenommene Zinssatzerhöhungen in den nächsten Jahren sollten den Finanzierungsvorteil des variablen Zinssatzes daher nicht zur Gänze aufsaugen.

Die Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen mit einem variablen Zinssatz von 6-M-Euribor +0,430 % Aufschlag, derzeit somit 2,129 %, erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 1.540,00. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt derzeit rund € 61.850,00.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung von Grundstückstransaktionen bei der Raiffeisenbank Liezen eGen(mbH) laut Angebot vom 19. Mai 2011 ein Bankdarlehen über € 50.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Der Zinssatz ist mit einem Aufschlag von 0,430 %-Punkten an den 6-Monats-Euribor gekoppelt.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2011. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2012 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an.

Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb einer Dreimonatsfrist, jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Tilgungstermin, ohne Angabe von Gründen beiderseits möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 310.000,00 für Straßenbauten

Finanzreferent Krug berichtet, auf dem Unterabschnitt 612 im außerordentlichen Voranschlag 2011 ist ein Ausgabenbetrag von € 470.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag soll im Jahr 2011 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel, OH-Zuführungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 310.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme soll daher € 310.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 16. Mai 2011 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 27. Mai 2011 vorgegeben. Die Kommunalkredit Austria AG hat kein Angebot gelegt.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Feststehung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden ist noch offen.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden nur von der Landes-Hypothekenbank angeboten und lauten diese wie folgt:

Landes-Hypothekenbank AG	über 5 Jahre	und einem Zinssatz von 3,920 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 4,410 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 15 Jahre	und einem Zinssatz von 4,590 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

Raiffeisenbank Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,430 %
vor den Angeboten der		
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,600 %
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,630 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,990 %
Steiermärkische Sparkasse	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,250 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden wie bereits oben erwähnt nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,430 % (=dzt. 2,129 %)	€ 95.853,30	€ 191.706,60	€ 287.499,90	€ 383.413,20
Fixzinssatz 5 Jahre mit 3,920 %	€ 113.096,00	€ 226.192,00	€ 339.288,00	€ 452.384,00
Fixzinssatz 10 Jahre mit 4,410 %	€ 118.088,80	€ 236.177,60	€ 354.266,40	€ 472.355,20
Fixzinssatz 15 Jahre mit 4,590 %	€ 119.951,60	€ 239.903,20	€ 359.854,80	€ 479.806,40

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der Raiffeisenbank Liezen im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,430 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 73.413,20. Hinter der Raiffeisenbank liegen die Angebote der UniCredit BA AG und BAWAG/P.S.K. mit einem Aufschlag von 0,600 % bzw. 0,630 %. Relativ weit abgeschlagen weisen die Angebote der Landes-Hypothekenbank und der Steiermärkischen Sparkasse einen Aufschlag von 0,990 % bzw. 1,250 % auf. Der Aufschlag der Raiffeisenbank ist daher im Angebotsvergleich als sehr günstig anzusehen.

Fixzinssätze wurden nur von der Landes-Hypothekenbank angeboten. Bei einem Fixzinszeitraum von fünf Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 17.242,70, bei zehn Jahren von € 44.471,00 und bei 15 Jahren von € 72.354,90. Obwohl in Fachzeitschriften immer wieder propagiert erscheint in Anbetracht des momentan doch großen Refinanzierungsunterschiedes eine Vergabe im Fixzinsbereich nicht sinnvoll. Um diesen Unterschied aufzusaugen müsste in den nächsten Jahren eine rasante Zinssteigerung erfolgen. Dass dieser Fall nicht unbedingt eintreten könnte wird dadurch untermauert, als dass von allen anderen Instituten keine Fixzinssätze angeboten wurden. Angenommene Zinssatzerhöhungen in den nächsten Jahren sollten den Finanzierungsvorteil des variablen Zinssatzes daher nicht zur Gänze aufsaugen.

Die Darlehensaufnahme könnte daher von der Raiffeisenbank Liezen mit einem variablen Zinssatz von 6-M-Euribor +0,430 % Aufschlag, derzeit somit 2,129 %, erfolgen.

Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich rund € 9.600,00. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt derzeit rund € 383.500,00.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung von Straßenbauten bei der Raiffeisenbank Liezen eGen(mbH) laut Angebot vom 19. Mai 2011 ein Bankdarlehen über € 310.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Der Zinssatz ist mit einem Aufschlag von 0,430 %-Punkten an den 6-Monats-Euribor gekoppelt.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2011. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2012 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb einer Dreimonatsfrist, jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Tilgungstermin, ohne Angabe von Gründen beiderseits möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Änderungen der Förderbestimmungen für umweltfreundliche Heizungsanlagen

Finanzreferent Krug berichtet, laut Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 1999 zur Förderung des Einbaues von umweltfreundlichen Heizungsanlagen im Gemeindegebiet von Liezen wurden Richtlinien erlassen. Nach Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinien laut Gemeinderatsbeschlüsse vom 20. September 2001, 10. Dezember 2002 und 16. Juni 2005 lauten diese wie folgt:

Förderung des Einbaues von modernen Heizungsanlagen

1. Der Einbau von modernen Heizungsanlagen wird auf Grundlage der von der Steiermärkischen Landesregierung erlassenen Richtlinien gefördert.
2. a) Als Investitionszuschuss können höchstens 10 Prozent der Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenze beträgt jeweils
 1. € 370,00 für Pellets-Kaminöfen als Gesamtheizsystem. Gesamtheizsystem heißt, dass vorhandene Heizanlagen, die nicht mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, nicht über 25 % des errechneten Wärmebedarfes abdecken dürfen;
 2. € 470,00 bei Stückholzheizungen, bei Kachelöfen und bei Pellets-Zentralheizungsöfen als Gesamtheizsystem;
 3. € 580,00 bei mit Pellets befeuerten Zentralheizungsanlagen;
 4. € 730,00 bei mit Hackschnitzel befeuerten Zentralheizungsanlagen.

-
- b) Für die Geschoßwohnbauten ist die Beihilfenobergrenze durch Multiplikation der genannten Obergrenzen mit der Anzahl der Wohnungseinheiten zu ermitteln.
 - c) Bemessungsgrundlage für die Förderung von modernen Holzheizungen sind die nachgewiesenen Kosten für Kessel (oder Öfen) inklusive Brennstoffzubringung, Regelung, Behälter und Montage. Bauliche Maßnahmen, Pufferspeicher oder Raumaustragungen alleine und die Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.
3. Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark.

Ebenso wurden laut Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 1992 Förderrichtlinien für den Einbau von Solar- und Fotovoltaikanlagen erlassen. Nach Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinien laut Gemeinderatsbeschlüsse vom 6. Mai 1999, 20. September 2011 und 16. Juni 2005 lauten diese wie folgt:

1. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Solar- und Fotovoltaikanlagen beträgt pro installierter Kollektorfläche je m² € 32,00. Bei Solaranlagen muss die Kollektorfläche im Geschoßbau mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen 5 m² betragen. Bei Fotovoltaikanlagen hat die Kollektorfläche mindestens 2 m² zu betragen;
2. Der Sockelbetrag für Solaranlagen beträgt € 190,00. Im Falle einer Heizungseinbindung (mindestens 15 m² Kollektorfläche) erhöht sich der Sockelbetrag auf € 310,00;
3. Der Sockelbetrag für Fotovoltaikanlagen beträgt € 310,00;
4. Die Beihilfenobergrenze beträgt für Solar- und Fotovoltaikanlagen jeweils € 1.260,00 bzw. im Geschoßwohnbau jeweils € 310,00 pro Wohneinheit;
5. Die Förderung wird nur für auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen gewährt;
6. Gefördert werden ausschließlich gewerblich genutzte und für dauernde Bewohnung dienende Objekte;
7. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Errichtung von Sonnenkollektoren im Sinne der vom Land Steiermark erlassenen Richtlinien erfolgt;
8. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die laut dem Land Steiermark nachgewiesene bzw. anerkannte Nettokollektorfläche;
9. Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark.;

10. Die Förderung ist für allen Anlagen anzuwenden, die ab dem 1. April 2005 errichtet wurden.

Zwischenzeitlich wurden vom Land Steiermark wieder kleinere Förderungsanpassungen durchgeführt. Diese sollen auch in den Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Liezen nachvollzogen werden. So entfallen zB bei der Solarförderung die Sockelbeitragsfördersätze, da diese durch die Flächengrößen übersteuert werden. Die Förderrichtlinien für den Einbau von modernen Heizungsanlagen bleibt gleich.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat erlässt zur Förderung des Einbaues von Solar- und Fotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Liezen folgende Richtlinien:

„Richtlinien über die Förderung des Einbaues von Solar- und Fotovoltaikanlagen“

- 1. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Solaranlagen beträgt pro installierter Kollektorfläche je m² € 32,00. Die Kollektorfläche im Geschoßbau muss mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen 6 m² betragen;*
- 2. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Fotovoltaikanlagen beträgt pro kWp € 250,00;*
- 3. Die Beihilfenobergrenze beträgt für Solar- und Fotovoltaikanlagen jeweils € 1.260,00 bzw. im Geschoßwohnbau jeweils € 310,00 pro Wohneinheit;*
- 4. Die Förderung wird nur für auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen gewährt;*
- 5. Gefördert werden ausschließlich gewerblich genutzte und für dauernde Bewohnung dienende Objekte;*
- 6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Errichtung der Sonnenkollektoren und der Fotovoltaikanlage im Sinne der vom Land Steiermark erlassenen Richtlinien erfolgt;*
- 7. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die laut dem Land Steiermark nachgewiesene und anerkannte Nettokollektorfläche bzw. die Spitzenleistung bei Fotovoltaikanlagen nach Kilowatt Peak (kWp);*
- 8. Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark;*
- 9. Die Förderung ist für alle Anlagen anzuwenden, die ab dem 1. August 2011 errichtet werden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Änderung der Tarife für das Verleihen der Liegen im Schwimmbad

Finanzreferent Krug berichtet, der seinerzeitig im Gemeinderat beschlossene Gratisverleih von Sonnenliegen im Alpenerlebnisbad wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010 aufgehoben und eine Verleihgebühr von € 2,00 sowie ein Einsatzbetrag von € 5,00 festgesetzt.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass nach Einführung dieser Sätze der Liegenverleih kaum mehr in Anspruch genommen wird. Weiters wurden im Frühjahr auf Grund der großen Nachfrage des Vorjahres auch noch Liegen nachgekauft. Um die Attraktivität des Alpenbades wieder zu fördern soll der Liegenverleih nun neu geregelt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tarife für Nebenleistungen für das Erlebnis-Alpenbad Liezen werden wie folgt geändert:

	<i>Tarif neu Brutto</i>	<i>(Tarif alt Brutto)</i>
<i>Liegenverleih pro Tag</i>	<i>€ 1,20</i>	<i>(€ 2,00)</i>
<i>Einsatz für Liegenverleih pro Tag</i>	<i>€ 2,00</i>	<i>(€ 5,00)</i>

Bei den Tarifen für Nebenleistungen ist auf Grund einer übersichtlicheren Darstellung die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20 %) enthalten. Die Änderung tritt am 6. Juli 2011 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Anpassung der Stundensätze für das Verleihen von Fahrzeugen und Geräten des Städtischen Bauhofes

Finanzreferent Krug berichtet, die Tarifsätze für die Arbeitsleistungen und Gerätebereitstellungen des Städtischen Bauhofes wurden zuletzt mit April 2007 erhöht. Zwischenzeitlich zeigt die Indexberechnung auf Basis VPI 2005 von April 2007 (103,3) bis April 2011 (113,2) eine Steigerung von 9,90 %-Punkten oder 9,58 %. Die neuen Tarifanpassungen sollen jedoch nicht auf den Grundlagen des Verbraucherpreisindex, sondern überwiegend auf den Grundlagen und Auswertungen des Bauhof-Informationen-Systems erfolgen. Hier werden die Anschaffungs-, Betriebs- und Wiederanschaffungskosten berücksichtigt.

In der Zwischenzeit hat die Praxis gezeigt, dass für einige beschlossene Tarife kein Bedarf besteht. Diese Tarife werden gestrichen. Umgekehrt sind neue Tarife aufzunehmen. Ebenso erfolgt die Preisgestaltung für Gerätebeistellungen ohne Bedienungspersonal. Die Personalkosten werden im jeweiligen Anlassfall nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Beim Geräteverleih werden die Tagstarife gestrichen, die Verrechnung erfolgt ausschließlich nach Stunden.

Bei den Materialbeistellungen wird seit der letzten Tarifierfassung mehr nicht auf einen Fixpreis abgestellt, sondern erfolgt die Tarifberechnung nach folgenden Vorgaben:

Einkaufspreis + allfällige Arbeitsleistungen + allfällige Spezialkosten = Zwischensumme + 15 % Verwaltungsgemeinkosten = Zwischensumme + allfällige gesetzliche Mehrwertsteuer. Zur leichteren verwaltungsmäßigen Abwicklung werden diese Tarife kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

Auch bei der Stundensatzverrechnung soll künftig nicht mehr zwischen Hilfsarbeiter-, Facharbeiter- und Meisterstundensatz differenziert werden. Es wurde ein Mittelstundensatz errechnet, der für alle Arten von Arbeitseinsätzen berechnet werden soll.

Um künftig wie beim Material laufende Tarifierfassungsbeschlüsse zu vermeiden, sollen die Tarife an den VPI gekoppelt werden. Übersteigt der VPI seit der letzten Erhöhung 5 %-Punkte, so erhöhen sich die Tarife automatisch um den gestiegenen Prozentsatz, kaufmännisch gerundet auf 10 Cent. Selbstverständlich sind besondere Tarifspezifikationen getrennt zu behandeln.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 1987 über die Tarife für Arbeitsleistungen, Geräte- und Materialbeistellung durch den Städtischen Bauhof, zuletzt geändert am 13. März 2007, wird wie folgt geändert:

1.

<i>Tarif</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Arbeitsleistungen:</i>		
<i>Techniker - Meister</i>	<i>34,00</i>	
<i>Facharbeiter</i>	<i>29,00</i>	
<i>Hilfsarbeiter</i>	<i>25,00</i>	
<i>Leistungsstunde pro Person</i>		<i>29,00</i>
<i>Gerätebeistellungen ohne Bedienpersonal:</i>		
<i>Anhänger PKW pro Stunde</i>	<i>5,00</i>	<i>5,00</i>
<i>Anhänger KLA pro Stunde</i>	<i>1,00</i>	<i>12,00</i>

Anhänger KT65 pro Stunde	1,00	4,00
Anhänger PISTENGERÄT pro Stunde	8,00	12,00
Kommunalfahrzeug pro Stunde	23,00	25,00
• Gießaufbau pro Stunde	1,00	10,00
Tarif	Betrag alt	Betrag neu
• Grasabsauggerät pro Stunde	1,00	5,00
• Kastenstreugerät pro Stunde	1,00	5,00
• Kehmaschine pro Stunde	1,00	8,00
• Schneepflug pro Stunde	1,00	4,00
• Sichelmähwerk pro Stunde	1,00	6,00
• Schlögmähwerk pro Stunde	1,00	14,00
• Auslegemähwerk pro Stunde	1,00	8,00
Hochdruckfass BAUER pro Stunde	12,00	14,00
LKW pro Stunde	25,00	30,00
• Ladekran pro Stunde	6,00	6,00
• Schneepflug pro Stunde	6,00	6,00
LKW Transparentmontage/-demontage - Pauschale	170,00	170,00
LKW Sperrmülltransport - Pauschale	45,00	45,00
LKW Strauchwerktransport mit Entsorgung AWV – 1 Greifer	15,00	15,00
LKW Strauchwerktransport mit Entsorgung AWV – 1 Fuhre	120,00	120,00
Palettengabel pro Stunde	1,00	3,00
Quad pro Stunde	5,00	7,00
Schneefräse pro Stunde	10,00	12,00
Steigerfahrzeug pro Stunde	23,00	25,00
Straßenwalze pro Stunde	13,00	13,00
Walzenanhänger pro Stunde	8,00	8,00
Transporter pro Kilometer	0,50	0,50
Transporter groß pro Stunde	12,00	17,00
Transporter klein pro Stunde	12,00	12,00
Straßenkehmaschine pro Stunde	35,00	35,00
Straßenkehmaschine für Fräsgut pro Stunde	39,17	39,17
Radlader pro Stunde	23,00	28,00
• Seitenkippschaufel pro Stunde	1,00	4,00
• Dreipunktlader pro Stunde	4,00	4,00
Unimog 400 pro Stunde	25,00	30,00
• Schneestangensetzgerät pro Stunde	5,00	10,00
• Streugerät SPRINGER pro Stunde	1,00	10,00
• Waschbalken TRILETY pro Stunde	1,00	10,00
Traktor pro Stunde	25,00	25,00
• Frontlader pro Stunde	9,00	7,00
Abwasserpumpe pro Stunde	1,00	4,00
Aggregatwasserpumpe pro Stunde	1,00	6,00
Asphaltschneidegerät pro Laufmeter und Zentimeter Tiefe	1,50	1,50

<i>Balkenhobel pro Stunde</i>	1,00	6,00
<i>Bandschleifgerät pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Bandsäge pro Stunde</i>	1,00	6,00
<i>Batterieladegeräte pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Tarif</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Batterietester pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Bohrhammer (auch AKKU) pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Bohrmaschine (auch AKKU) pro Stunde</i>	4,00	2,00
<i>Bohrmaschine BOSCH BA2 pro Stunde</i>	4,00	4,00
<i>Drehbank pro Stunde</i>	1,00	10,00
<i>Druckluftnagelgerät pro Stunde</i>	1,00	2,00
<i>Erddämpfgerät pro Stunde</i>	1,00	8,00
<i>Erdfräse pro Stunde</i>	1,00	7,00
<i>Erdstampfer pro Stunde</i>	6,00	6,00
<i>Fasenhobel pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Fuchsschwanz pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Gewindeschneidmaschine pro Stunde</i>	1,00	5,00
<i>Gießtank pro Stunde</i>	1,00	5,00
<i>Heckenschere pro Stunde</i>	2,60	4,00
<i>Heizkanone ohne Gas pro Stunde</i>	1,00	2,00
<i>Hobel FESTO pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Hobelmaschine FELDER pro Stunde</i>	1,00	12,00
<i>Hochdruckreiniger KARCHER PA/WAP pro Stunde</i>	1,00	8,00
<i>Hochdruckreiniger KARCHER WA pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Hochentaster pro Stunde</i>	2,60	4,00
<i>Höhensicherungsgerät pro Stunde</i>	15,00	6,00
<i>Installationsmessgerät pro Stunde</i>	1,00	5,00
<i>Kabelsuchgerät pro Stunde</i>	1,00	6,00
<i>Kaltsäge pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Kappsäge pro Stunde</i>	1,00	6,00
<i>Kehrbesen pro Stunde</i>	7,50	7,00
<i>Kernbohrgerät pro Minute</i>	1,69	2,50
<i>Kettensäge pro Stunde</i>	1,00	5,00
<i>Kompressor AGREBOSS pro Stunde</i>	1,00	5,00
<i>Kompressor ELMAG pro Stunde</i>	1,00	6,00
<i>Kompressor G pro Stunde</i>	0,00	4,00
<i>Kompressor JENBACHER pro Stunde</i>	1,00	13,00
<i>Kreissäge pro Stunde</i>	1,00	6,00
<i>Lamello pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Laubblasgerät pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Lecksuchgerät pro Stunde</i>	1,00	12,00
<i>Markierungen je Laufmeter – ohne An- und Abfahrt</i>	1,80	2,00
<i>Markiergerät pro Stunde – ohne An- und Abfahrt</i>	9,30	10,00
<i>Messerschleifbock pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Metallsuchgerät pro Stunde</i>	1,00	6,00

<i>Motorsäge pro Stunde</i>	5,00	5,00
<i>Motorsense pro Stunde</i>	6,00	5,00
<i>Oberfräse pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Pendelhubsäge pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Tarif</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Presse 50 Tonnen pro Stunde</i>	1,00	10,00
<i>Presswerkzeug pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Rasenmäher pro Stunde</i>	6,00	6,00
<i>Rasenmäher MOTEC pro Stunde</i>	6,00	12,00
<i>Roundup-Spritze G pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Rückenspritze pro Stunde</i>	1,00	2,00
<i>Rüttelplatte pro Stunde</i>	5,00	6,00
<i>Säwagen pro Stunde</i>	1,00	1,00
<i>Schleifbock ELMAG pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Schleifbock groß pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Schneefräse pro Stunde</i>	10,00	15,00
<i>Schrämmhammer pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Schutzgasschweißgerät pro Stunde</i>	0,00	18,00
<i>Schweißtrafo pro Stunde</i>	0,00	6,00
<i>Spritzmaus pro Stunde</i>	1,00	5,00
<i>Ständerbohrmaschine pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Staubsauger pro Stunde</i>	1,00	2,00
<i>Stichsäge pro Stunde</i>	1,00	2,00
<i>Stromaggregat pro Stunde</i>	5,00	6,00
<i>Tauchsäge pro Stunde</i>	1,00	4,00
<i>Verkehrszählgerät pro Stunde</i>	1,00	2,00
<i>Vertikutierer pro Stunde</i>	5,00	5,00
<i>Vibrationssäge pro Stunde</i>	1,00	2,00
<i>Winkelschleifer pro Stunde</i>	1,00	3,00
<i>Verkehrszeichen für Baustellen 1 Stück/Tag</i>	0,00	4,00

Zu oben angeführten Gerätetarifen sind, falls nicht anders angegeben, die laut Anlassfall tatsächlich angefallenen Arbeitsleistungen nach dem Stundensatz für Arbeitsleistungen hinzu zu rechnen.

2.

Die Gerätetarife und der Arbeitsleistungssatz werden an den VPI gekoppelt. Übersteigt der VPI seit der letzten Erhöhung 5 %-Punkte, so erhöhen sich die Tarife automatisch um den gestiegenen Prozentsatz, kaufmännisch gerundet auf 10 Cent.

3.

Der Tarif für Materialbeistellungen errechnet sich aus dem jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich allfälliger Arbeitsleistungen zuzüglich allfälliger spezifischer Kosten; davon zuzüglich 15 % Verwaltungsgemeinkosten.

4.

Erfolgt die bei den Punkten 1. bis 3. getätigte Personal-, Geräte- und/oder Materialbeistellung durch einen Betrieb gewerblicher Art, ist zu den ausgewiesenen beziehungsweise berechneten Tarifen noch die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

5.

Diese Änderung tritt mit 1. August 2011 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Ansuchen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um Subvention für den Betrieb diverser Einrichtungen

Finanzreferent Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hat mit Schreiben vom 20. April 2011 um Subventionen für den Betrieb diverser Betriebs- und Freizeitseinrichtungen angesucht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH erhält im Jahr 2011 folgende Subventionen:

<i>Führung des laufenden Betriebes der Radcrossstrecke in der Friedau</i>	€ 3.000,00
<i>Laufender Betrieb Ennstalhalle bis März 2011</i>	€ 350.000,00
<i>Laufender Betrieb Ortserneuerung bis März 2011</i>	€ 150.000,00
<i>Betrieb der Sportanlagen am SC- und WSV-Sportplatz</i>	€ 12.000,00
<i>Laufender Betrieb der Langlaufloipen Saison 2010/2011</i>	€ 25.000,00
<i>Laufender Betrieb Bewirtschaftung Wege/Plätze von April 2005 bis März 2011</i>	€ 20.000,00
<i>Allgemeiner Geschäftsbetrieb</i>	€ 30.000,00

Insgesamt erhält die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH im Jahr 2011 Subventionen in der Höhe von € 590.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Vergabe der Betriebsgesamtversicherung für das Kleinwasserkraftwerk im Pyhrn

Finanzreferent Krug berichtet, im Rahmen der Errichtung und des Betriebes eines Kleinwasserkraftwerkes im Ortsteil Pyhrn über die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ist auch eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Wegen der Komplexität dieses neuen Betriebsbereiches wurde bereits im Herbst 2010 mit der Firma „Die Makler“ Keferböck & Partner GmbH Kontakt zwecks Ausschreibung und Abschluss einer Betriebsgesamtversicherung aufgenommen. Die Versicherungskriterien und Angebotsauswertungen zeigen sich nun wie folgt:

Versicherungsumfang:

Versicherte Sparten

Vers.-Summe/Prämie

Feuer, Naturgefahren, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Indirekter Blitz, Vandalismus – Allrisk-Variante	€ 2.650.000,00
Allgemeine Betriebsunterbrechung – 6 Monate	€ 160.000,00
Maschinenbruch, SB € 400,00	€ 1.800.000,00
Maschinenbetriebsunterbrechung – 6 Monate, SB 3 Betriebstage	€ 160.000,00

Im Rahmen der Ausschreibung wurde vorgegeben, dass fünf in Liezen ansässige sowie ein „fremdes“ Versicherungsinstitut zur Angebotslegung eingeladen werden muss. Die oben angeführten Sparten haben folgende Institute wie nachstehend angeführt angeboten:

1) Generali Versicherungs AG	Angebot nicht auswertbar!
2) Grazer Wechselseitige Versicherungs AG	€ 15.682,33
3) Oberösterreichische Versicherungs AG	€ 13.493,58
4) Uniqa Versicherungen AG	€ 11.315,60
5) Wiener Städtische Versicherung AG	€ 12.107,00
6) Fremd HDI	Kein Angebot abgegeben!
7) Fremd VAV	Kein Angebot abgegeben!

Zu 1)

Das Angebot der Generali Versicherungs AG entsprach nicht den vorgegebenen Ausschreibungskriterien. So wurde zB nur eine Versicherungssumme von € 1,5 Mio. ausgewiesen und gewisse Sparten gar nicht berücksichtigt. Das Angebot war daher auszuschneiden.

Zu 2)

Das Angebot der Grazer Wechselseitigen Versicherungs AG entspricht an und für sich den Ausschreibungskriterien. Nicht angeboten wurde die Sparte Einbruchdiebstahl und Vandalismus. Ebenso kann die Allrisk-Variante nicht angeboten werden.

Mit einem Preis von € 15.682,33 liegt das Angebot auch deutlich über dem des Bestbieters.

Zu 3)

Das Angebot der Oberösterreichischen Versicherungs AG entspricht an und für sich den Ausschreibungskriterien. Nicht angeboten wurde die Sparte Maschinenbetriebsunterbrechung. Ebenso kann wie bei der GRAWE die Allrisk-Variante nicht angeboten werden. Mit einem Preis von € 13.493,58 liegt auch dieses Angebot deutlich über dem des Bestbieters.

Zu 4)

Das Angebot der Uniqa Versicherungen AG entspricht den Ausschreibungskriterien. Es wurden alle Sparten angeboten. Weiters konnte die Uniqa als einziges Unternehmen die Allrisk-Variante anbieten. Ferner hat die Uniqa im Bereich der Versicherung von Kraftwerken Referenzen vorzuweisen. Mit einem Preis von € 11.315,60 für alle Sparten und der Allrisk-Variante ist das Angebot der Uniqa als Bestbieterangebot anzusehen.

Zu 5)

Das Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG entspricht den Ausschreibungskriterien. Es wurden alle Sparten angeboten. Die Mindestdeckungssumme wurde mit € 3,750 Mio. angegeben. Im Vergleich zum Angebot der Uniqa konnte die Städtische auch nach späterer Nachfrage die Allrisk-Variante nicht anbieten. Im Vergleich zum Bestbieterangebot liegt die Jahresprämie mit € 12.107,00 um rund € 800,00 über diesem.

Zu 6) und 7)

Anbotlegungen werden erst aber einer Versicherungssumme von € 7,0 Mio. gemacht.

Das Angebot der Uniqa Versicherungen AG ist damit als Bestbieterangebot zu sehen. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH können daher beauftragt werden, der Firma „Die Makler“ Keferböck & Partner die Vollmacht zu erteilen, eine Betriebsgesamtversicherung für das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn über die Uniqa Versicherungen AG laut Angebot vom 24. November 2010 abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden beauftragt, der Firma „Die Makler“ Keferböck & Partner GmbH die Vollmacht zu erteilen, mit der Uniqa Versicherungen AG laut Angebot vom 24. November 2010 für das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn einen Betriebsgesamtversicherungsvertrag abzuschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.**Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Wilding berichtet, am 26. Mai 2011 wurde der Städtische Bauhof zum zweiten Mal im Bereich der internen und externen Leistungsverrechnung geprüft. Der Ausschuss verschaffte sich einen allgemeinen Überblick über die Leistungsverrechnung, über den Leistungskatalog und deren Standards. Ebenso wurde die Nachvollziehbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Leistungszeit kontrolliert. Insgesamt kann ein zufriedener Zwischenbericht gegeben werden und er weist darauf hin, dass der Bauhof im Herbst im Bereich des Personals noch überprüft wird.

Zur Kenntnis genommen.

24.**Erweiterung Citytaxi**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, der Gemeinderat hat im Dezember 2010 die Auflösung mit Ende des Schuljahres beschlossen. In mehreren Info-Veranstaltungen mit den Betroffenen wurden diverse Vorschläge für eine Ausweitung des Citytaxi ausgearbeitet. Alle namentlich bekannten Betroffenen bekommen in den nächsten Tagen eine Informationsbroschüre zugesandt.

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt um die Kosten.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die genauen Kosten sind noch nicht berechnet. Er schätzt diese jedoch vorsichtig auf ca. € 25.000,--. Wichtig für ihn ist jedoch, dass eine sozial verträgliche Lösung gefunden werden konnte.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Anstelle des Citybusbetriebes wird ab 11. Juli 2011 ein erweiterter Citytaxibetrieb wie folgt eingeführt:

Das Citytaxi ist als Ersatz für den Citybus im gesamten Stadtbereich gültig.

Kinder- und Schülerbeförderungen zu den Schulen bzw. Kindergärten werden nicht bezuschusst.

Die Gültigkeit des geförderten Citytaxibetriebes ist analog der Geschäftsöffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die zukünftigen Benutzer des Citytaxi bezahlen pro Fahrt einen Beitrag von € 2,00 direkt an den Taxibetreiber. Die Stadtgemeinde Liezen leistet nach Vorlage entspre-

chender Beförderungslisten pro Fahrt und Fahrgast einen Zuschussbetrag von € 2,50.

Die Mindesteinkommensbezieher bekommen monatlich im Nachhinein je Fahrt einen Euro unter Vorlage von Bestätigungen im Bürgerservice durch die Stadtgemeinde refundiert.

Die Regelung des Schüler- und Kindergartenkinder-Transportes aus dem Bereich der Röth bleibt unverändert.

Das Citytaxi fährt täglich um 09:00 Uhr vom Alpenbad bis zum Friedhof und um 10:30 Uhr für die Fahrgäste kostenlos zurück. Diese Kosten übernimmt die Stadtgemeinde.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Allfälliges

a) Bestellung einer Direktorin für die Volksschule Liezen

GRⁱⁿ Horvath fragt an, ob die Direktorinnenstelle bereits besetzt worden ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, dass Frau Sigrid Bacher ab Herbst Direktorin ist.

Zur Kenntnis genommen.

b) Geländer beim Ausgang Arkade zum Kreisverkehr

GR Singer fragt an, da derzeit der Ausgang vom C&A-Geschäft auf die Hauptstraße gebaut wird, ob hier Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, dass im Baubescheid ein Geländer vorgeschrieben worden ist.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 50 Seiten.

Liezen, am 03. August 2011

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GRⁱⁿ Ingrid Hofmann
Schriftführerin

.....
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
Schriftführer